

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0767/18

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung OSO vom 10.04.2018 zu TOP 7.4 "Sicherheit im Umfeld der IGS Erfurt-Johannesplatz" hier: Poller Fußgängerzone Johannesplatz

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.
2. Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungskreis und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.
3. Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungskreis handelt oder aus dem übertragenen Wirkungskreis.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihnen das Folgende mitzuteilen.

Aufgrund des auffälligen Anstiegs von "Wildparkern" in der Fußgängerzone am Johannesplatz, neben der Integrierten Gesamtschule Johannesplatz (IGS), wird um Nennung der Voraussetzungen gebeten, die für das Errichten von "Pollern" notwendig sind, um die Befahrung der Fußgängerzone am Johannesplatz neben der IGS zu verhindern – unter Berücksichtigung einer Befahrung der Fußgängerzone für Not- und Rettungsdienste.

Zunächst ist festzustellen, dass die im Umfeld der IGS Johannesplatz bestehende Verkehrsregelung klar und eindeutig ist. Das Areal ist als Fußgängerzone ausgewiesen, so dass kein Fahrzeug ohne Ausnahmegenehmigung die Flächen befahren und demzufolge auch nicht parken dürfte.

Da jedoch ein umfassender Kontrolldruck, der zur dauerhaften Unterbindung des illegalen Parkens erforderlich wäre, nicht erzielt werden kann, wurden seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes Möglichkeiten geprüft, die illegale Parkvorgänge zukünftig nachhaltig ausschließen zu können.

Durch Installation von Pollern / Absperrpfosten wäre es möglich, in Höhe der Gebäudekanten zwischen Wendenstraße 20 b und 22 a die Fläche des ehemaligen Wohngebietszentrums vor illegaler Befahrung zu schützen. Voraussetzung ist, dass 4 herausnehmbare Poller mit Dreikant-/Feuerweherverschluss (Gewährleistung der Durchfahrt für Not- und Rettungsdienste) und ein fest verbauter Poller installiert werden. Mit der Stadtwirtschaft muss die Müllentsorgung im Falle der Abpollerung der Fläche einvernehmlich geklärt werden. Die Belieferung der Geschäfte in den Gebäuden Wendenstraße 20 und 21 kann rückseitig erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Abpollerung würde das Tiefbau- und Verkehrsamt zusätzlich einen verkehrsorganisatorischen Mangel (Ausschilderung als Fußgängerzone) bereinigen. Mit der Beschilderungsänderung in einen Verkehrsberuhigten Bereich (VBB) würde die Durchfahrt zum Parkplatz östlich der Sporthalle für Jedermann legalisiert werden. Bisher durchfahren die Fahrzeugführer hier verbotenerweise die Fußgängerzone ohne eine entsprechend notwendige verkehrsbehördliche Ausnahmegenehmigung. Ein Verkehrsberuhigter Bereich bedeutet Schrittgeschwindigkeit, Parkverbot und besondere Beachtung der Fußgängerverkehrs und des Kinderspiels – also in Verbindung mit der Abpollerung keine Verschlechterung der Situation für die Fußgänger. Der benannte Parkplatz wäre nicht Bestandteil des VBB. Die vorgenannten Maßnahmen sollten mit dem Ortsteilrat des Johannesplatzes besprochen werden.

Anlagen

gez. Reintjes
Unterschrift Amtsleiter

07.05.2018
Datum